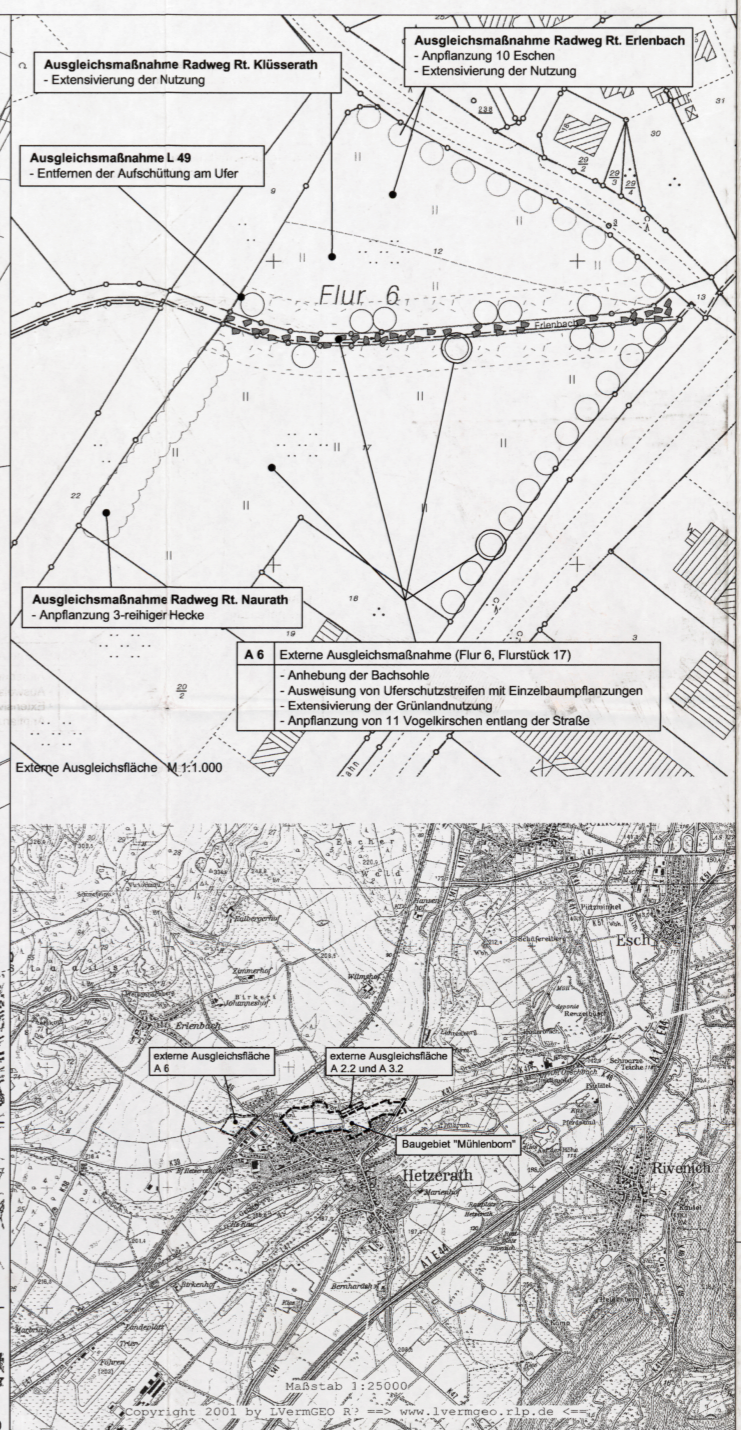
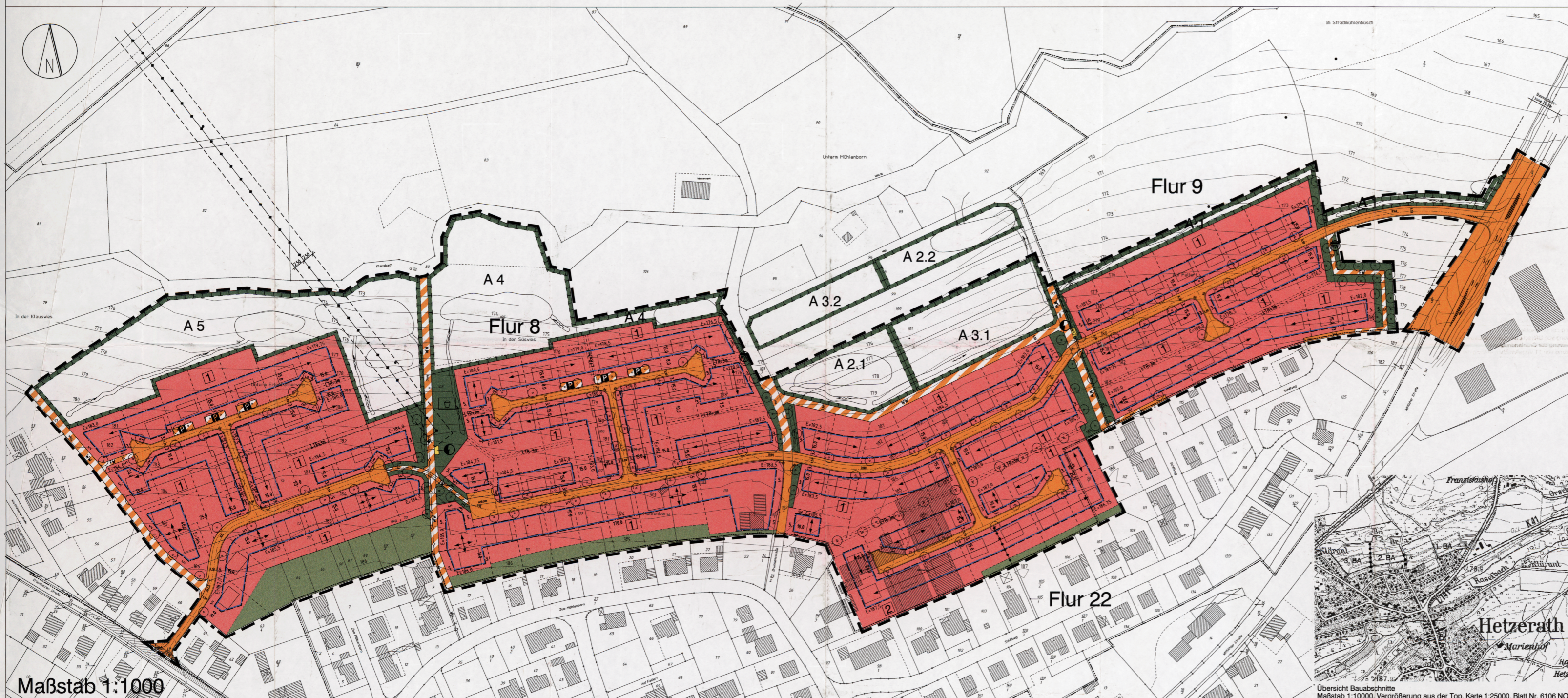


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HETZERATH Teilgebiet "Mühlenborn"



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanVO 19
Die mit [Symbol] bezeichneten Einrichtungen gelten als Hinweis, die dürfen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
WA 2 Wo

Maß der baulichen Nutzung
II

Bauweisen, Baugruppen
O

Versickerflächen
WA

Flächen für Versorgungsanlagen
A 1-A 6

Sonstige Planzeichen

NUTZUNGSCHARLONEN

1	WA	2 Wo	2	WA	2 Wo
	II	O		II	O
	0,3	0,6		0,3	0,6

Textliche Festsetzungen

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

2. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

3. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

4. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

5. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

B) Bauweise, Baugruppen

1. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

2. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

3. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

4. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

5. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Planflächen

1. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

2. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

3. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

4. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

5. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

Flächenrichtige Luftschichtmengen

Flächenrichtige Luftschichtmengen	10%	20%	30%	40%	50%	60%
30	3000	3000	3000	3000	3000	3000
35	3500	3500	3500	3500	3500	3500
40	4000	4000	4000	4000	4000	4000

E) Umsetzungen und Zuordnung landesplanerischer Maßnahmen

1. Die Kosten für öffentliche Ausgleichsmaßnahmen gem. C 2.3 bis C 2.6 sind zu 25,8 % der Einzelmaßnahmen und zu 74,2 % den Baugrundkosten zuzurechnen.

2. Die Kosten für öffentliche Ausgleichsmaßnahmen gem. C 3.2 bis C 3.3 sind zu 100 % den Baugrundkosten zuzurechnen.

3. Die Kosten für öffentliche Ausgleichsmaßnahmen gem. C 3.2 bis C 3.3 sind zu 25,8 % der Einzelmaßnahmen und zu 74,2 % den Baugrundkosten zuzurechnen.

4. Die Kosten für öffentliche Ausgleichsmaßnahmen gem. C 3.2 bis C 3.3 sind zu 100 % den Baugrundkosten zuzurechnen.

F) Festsetzungen nach § 9(1) BauGB

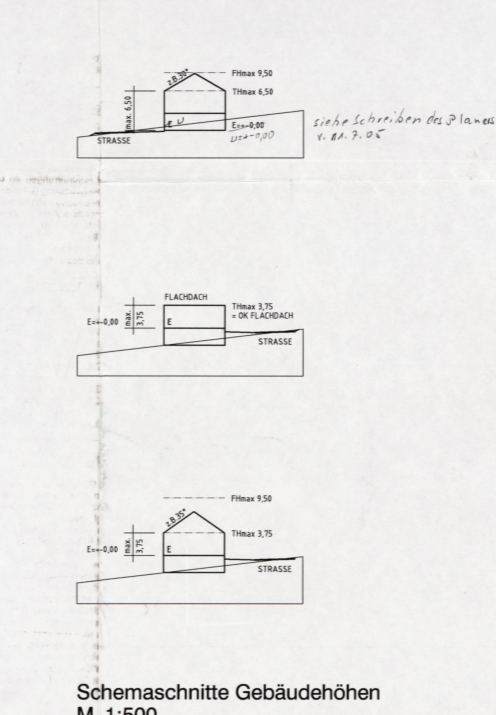
1. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

2. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

3. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

4. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.

5. Die mit A 1 bis A 5 festgesetzten Flächen sind für die Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht genehmigte Nutzung festgesetzt. Es sind ausschließlich die jeweils aufgeführten Nutzungszwecke zu berücksichtigen.



Regelungen zum Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

2. Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

3. Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

4. Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

5. Der Bebauungsplan ist nach dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen.

Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Stadt Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

AUSFERTIGUNG

Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

1. Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

2. Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

3. Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

4. Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

5. Die Übermittlung des Zeichnungszeichens und des Zeichnungszeichens ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Gemarkung Hetzerath

1. Gemarkung Hetzerath

2. Gemarkung Hetzerath

3. Gemarkung Hetzerath

4. Gemarkung Hetzerath

5. Gemarkung Hetzerath

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003

1. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

2. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

4. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

5. Die Ortsgemeinde Hetzerath hat am 14.06.2001 und am 13.06.2003...

Vorfasser:
BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
ARCHITECT
MANAGER, Dr. -Ing. T. Stolz, T. Kintzinger

Schaltzeichen

Verfasser:
BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
ARCHITECT
MANAGER, Dr. -Ing. T. Stolz, T. Kintzinger

02/06/2003

HETZERATH "Mühlenborn"